

Impfstich-
verfahren
(normale Masten)



ISOLEN
(für Sockelmasten)



Bandagie-
rung
(bei Hindernissen)



Arbeitsbescrieb

Nachimprägnierung von Holzmasten

Ziel der Nachimprägnierung

Bei der Nachimprägnierung von stehenden Holzmasten geht es darum, dass in der Einbauzone neue Holzschutzmittel ins Holz eingebracht werden. Dies ist nötig, da die Grundimprägnierung durch die Witterungseinflüsse im Verlaufe der Jahre teilweise ausgelaugt wird und so die Schutzwirkung, insbesondere in der Bodenzone, verliert. Bei der Mastennachpflege handelt es sich um eine vorbeugende Massnahme, um Frühausfälle zu verhindern und eine optimale Lebensdauer der Holzmasten zu erreichen.

1. Arbeitsmethoden

1.1. Beim Impfstichverfahren werden mit einem Apparat in der Einbauzone des Mastes, gleichmässig über den ganzen Umfang verteilt, Stiche angebracht. Die Eindringtiefe der Impfnadel ist ca. 6 cm, sodass die Imprägnierpaste bis ins Kernholz eindringen kann.

Die Impfzone misst 70cm. Sie beginnt beim eingebauten Mast beim Steinkranz bzw. mindestens 30 cm unter der Bodenoberfläche (siehe Abb. 1).

Der Impfapparat ist mit einer schmalen, beweglichen Hohnadel bestückt, welche möglichst wenig Holzfasern verletzt.

Die Impfstiche werden entsprechend dem Impfplan (Abb.1) gleichmässig über den gesamten Impfbereich und Mastumfang angebracht.

Das an der Mastoberfläche austretende Schutzmittel wird über die gesamte Impfzone verstrichen und anschliessend zweimal mit Rohteer abgedeckt.

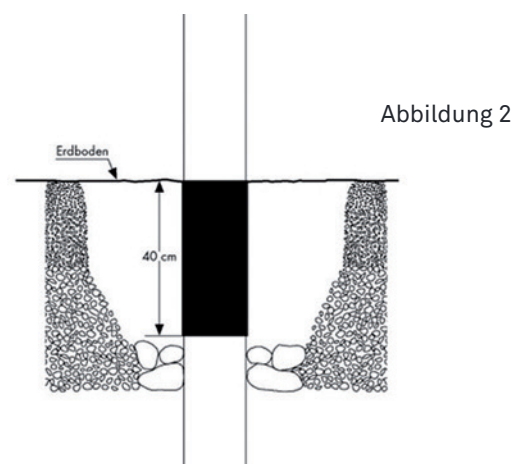
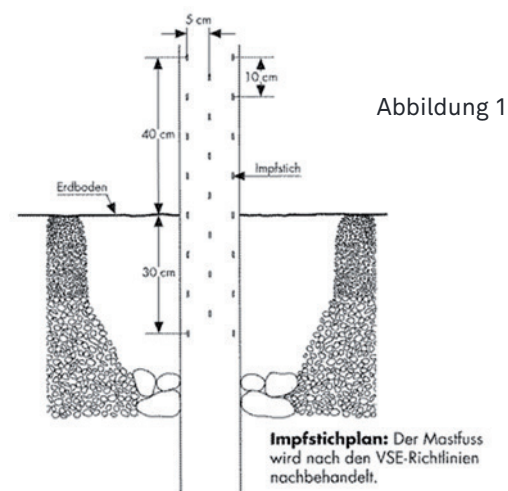
1.2. Beim Bandageverfahren wird im Erdbereich des Mastes eine mit Schutzsalzen versehene Bandage um den Mast angebracht. Die Bandage ist 40 cm breit (Abb. 2)

Die Bandagenoberkante wird niveaugleich oder max. 10 cm über Terrain angebracht. Das obere Ende der Bandage wird mehrfach mit einem Kunststoffband abgedeckt. Das Abdeckband schützt vor dem Eindringen von Wasser und vor Beschädigungen.

1.3. ISOLEN-Behandlung von gesockelten Stangen.

Bei diesem Verfahren wird der Mastfuss bis ca. 2m Höhe mit einem Imprägnieröl behandelt. Insbesondere werden die Hohlräume/Risse/Spalten grosszügig behandelt, um einen Schutz gegen Insektenbefall und Fäulnispilze aufzubauen.

Der Mastfuss wird von allfälliger Vegetation/Humus freigelegt.



2. Arbeitsvorgang

- Der Auftraggeber stellt die notwendigen Planunterlagen zur Verfügung.
- Der Unternehmer orientiert wenn immer möglich den Bodenbewirtschafter.
- Kulturschäden werden auf das Nötigste beschränkt.
- Falls der obere Steinkranz ausgebaut werden muss, wird er fachgerecht wieder eingesetzt.
- Alles Aushubmateriel wird wieder eingestampft.
- Nach Abschluss der Arbeiten wird das Gelände in einwandfreiem Zustand hinterlassen.
- Bei Temperaturen unter 0° C und bei starken Regenfällen wird die Arbeit unterbrochen.
- Gefrorene Masten dürfen nicht geimpft werden.

3. Zeitspanne der Nachpflege

- Die Wartefrist für neue Masten beträgt 8 Jahre.
- Die Nachpflege sollte in einem Intervall von 8 - 10 Jahren erfolgen.
- Je nach Lebenserwartung einer Leitung kann die periodische Nachimprägnierung auf 2 -3 Behandlungen beschränkt werden.
- Je nach Lebenserwartung der Masten kann eine Alterslimite festgelegt werden.

4. Schutzmittel

Zur Zeit laufen Versuche mit neuen gesetzeskonformen Imprägnierpasten für das Impfstichverfahren.

Die Bandagierung erfolgt mit der Fertigbandage PATOX NaF oder Wolmanit CB.

Die Behandlung der Sockelstangen erfolgt mit dem Imprägniermittel ISOLEN.

5. Mastenbezeichnung

Alle geimpften bzw. bandagierten Masten werden bei jedem Arbeitsgang unterhalb der Mastenbezeichnung mit einem rostfreien Jahnagel und einer rostfreien Unterlagsscheibe mit dem Kennzeichen IMPA und einer „1“ bzw. „2“ gekennzeichnet. Bereits vorhandene Bezeichnungsnägel dürfen nicht entfernt werden.

6. Eigenüberwachung

Die Qualitätssicherung durch unser Unternehmen erfolgt mittels folgenden Kontrollen:

- Einhaltung der Richtlinien/Anweisungen der Imprägnierverfahren
- Qualität der Imprägnierung (Stichzahl) und Schutzsalzmenge, bzw. fachgerechte Bandagierung

- Fachgerechte Lagerung der Schutzmittel
- Kontrolle des Schutzmittels
- Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für die Anwendung und Entsorgung der Schutzmittel

7. Haftpflicht

IMPREGNA verpflichtet sich, die Verfahren mit aller Sorgfalt nach den bestehenden Gesetzen und nach dieser Richtlinie anzuwenden. IMPREGNA haftet für alle Schäden, welche durch fehlerhafte Arbeitsausführung an Menschen, Tieren und Sachen entstehen. Zur Deckung solcher Schäden hat IMPREGNA eine Haftpflichtversicherung mit einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird ein Nachweis vorgelegt.

8. Kontrollrapporte

Es wird ein Kontrollbericht erstellt, in welchem jeder einzelne Mast aufgeführt ist. Darin sind folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Leitung und des Netzteiles, Mast Nr., Jahrzahlen, Länge, Lieferant, Zustand und allfällige Mängel. Die einzelnen ausgeführten Arbeitsgänge werden separat vermerkt.

9. Abnahme

Dem Auftraggeber stehen die folgenden Rechte zu:

- Jederzeit Einblick in die Kontrollrapporte zu haben
- Von der jeweiligen Schutzmittelzusammensetzung Kenntnis zu nehmen
- Die Durchführung des Verfahrens zu kontrollieren
- Auf eigene Kosten Schutzmittel-Analysen durchführen zu lassen.

10. Garantie

IMPREGNA leistet für die Mastimpfung bzw. Bandagierung eine Garantie von 7 Jahren:

Für alle Masten, welche innerhalb dieser Fristen infolge Fäulnis in der Impfzone ersetzt werden müssen, erstattet der Unternehmer die Kosten für die Impfstichbehandlung / Grabarbeiten zurück.

11. Gerichtsstand

Sollten wegen der Auslegung und der Anwendung dieser Richtlinie Meinungsverschiedenheiten entstehen, die sich nicht auf gutlichem Wege bereinigen lassen, so gilt für deren Beilegung als Gerichtsstand der Ort des Hauptsitzes des Auftraggebers.

